

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern

vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat am 18. Dezember 2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	41,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	20,50 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	82,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	41,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	212,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	106,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	25,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	45,50 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	65,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	131,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	163,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 326,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 09. Dezember 2024 außer Kraft.